

Satzung des Vereins „Frauen helfen Frauen“ e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Frauen helfen Frauen e.V. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rostock eingetragen.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 1) Ziel des Vereins ist es, Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhindern und von Gewalt bedrohten und betroffenen Frauen und Mädchen zu helfen.
- 2) Zu diesem Zweck initiiert der Verein frauen- und mädchenspezifische Projekte und ist Träger dieser Projekte.
Weiterhin stellt er sich dazu die Aufgabe, Gewalt gegen Frauen und Mädchen als eine Ausdrucksform von patriarchalen Herrschaftsstrukturen immer wieder in der Öffentlichkeit zu thematisieren.
- 3) Im Rahmen dieser Zielstellung verfolgt der Verein weiterhin den Zweck der Förderung der Bildung und der Jugendhilfe.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitfrauen, fördernden Mitfrauen/Mitgliedern und Ehrenmitfrauen/-mitgliedern.
- 2) Ordentliche Mitfrau des Vereins kann jede weibliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden, die für den Zweck des Vereins aktiv tätig werden will.
- 3) Als fördernde Mitfrauen/Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins hauptsächlich durch Zuwendungen fördern wollen.
- 4) Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Angabe der Personalien an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Über das Ergebnis informiert der Vorstand der/die AntragstellerIn umgehend. Mit dieser Information beginnt die Mitfrauenschaft/Mitgliedschaft.
- 5) Ein Stimmrecht haben nur ordentliche Mitfrauen.
- 6) Von den Mitfrauen/Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitfrauenversammlung beschlossen.
- 7) Die Mitfrauenschaft/Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder mit dem Tod. Der Austritt ist jederzeit möglich und bedarf einer schriftlichen Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand.

Ausschlussgründe liegen vor

- ⇒ wenn der jährlichen Beitragspflicht bis zum 31.3. des Folgejahres nach einmaliger Anmahnung durch den Vorstand nicht nachgekommen wurde
- ⇒ bei nicht-aktiver Teilnahme am Vereinsleben über den Zeitraum von 2 Jahren.
- ⇒ wenn die Schweigepflicht in Bezug auf Vereinsangelegenheiten verletzt wurde
- ⇒ wenn in vereinsschädigender Art und Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen wurde

Über den Ausschluss beschließt die Mitfrauenversammlung mit 2/3 Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist der Mitfrau / dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitfrauenversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Personalkommission

§6 Mitfrauenversammlung

- 1) Die Mitfrauenversammlung ist das oberste Vereinsorgan und beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere sind dies:
 - ⇒ Entscheidungen über die Zukunft des Vereins finanzieller und inhaltlicher Art
 - ⇒ Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - ⇒ Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfung
 - ⇒ Entlastung des Vorstandes
 - ⇒ Wahl des Vorstandes
 - ⇒ Haushaltsplanung der Vereinsgelder
 - ⇒ Geschäftsordnung
 - ⇒ Bestätigung der Projektleiterinnen bzw. der Projektvertreterinnen
 - ⇒ Festsetzung der Mitfrauen-/Mitgliedsbeiträge
 - ⇒ Aufnahme und Ausschluss von Vereinsfrauen/-mitgliedern
 - ⇒ Satzungsänderungen
 - ⇒ Auflösung des Vereins
- 2) Die Mitfrauenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Geplante Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Die Mitfrauenversammlung ist außerdem umgehend einzuberufen, wenn 1/5 der Vereinsfrauen oder 1/3 der Vorstandsfrauen dies verlangen.
- 3) Die Mitfrauenversammlung hat Beschlussfähigkeit erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Vereinsfrauen anwesend sind. Bei zweiter Einberufung mit derselben Tagesordnung ist die Mitfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlussfähig.
- 4) Die Mitfrauenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung es nicht anders bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 5) Über die Mitfrauenversammlung, insbesondere von den Beschlüssen ist ein Protokoll anzufertigen, unterschrieben vom Vorstand und der Protokollantin.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei bis maximal 5 Mitfrauen.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann wiedergewählt werden. Voraussetzung für die Wahl ist die Vereinsmitfrauenshaft.
- 3) Der Vorstand wird mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitfrauen (mehr als 50% der Ja-Stimmen) gewählt.
- 4) Jeweils zwei Vorstandsfrauen gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Aufgaben des Vorstandes sind folgende:
 - ⇒ Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktion
 - ⇒ Haushaltsübersicht bezüglich der Vereinsgelder
 - ⇒ Führung des Kassenbuches
 - ⇒ Garantierung einer langfristigen Existenzsicherung des Vereins
 - ⇒ Gemeinnützigkeitskontrolle
 - ⇒ Entwicklung von politischen Perspektiven für den Verein
 - ⇒ Einberufung der Mitgliederversammlung
 - ⇒ Berichtspflicht gegenüber der Mitgliederversammlung
- 6) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§8 Personalkommission

- 1) Die Mitfrauenversammlung kann beschließen, eine Personalkommission einzurichten. Sie soll den Vorstand in Personalangelegenheiten unterstützen.

§9 Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Näheres geregelt ist.

§10 Auflösung des Vereins

- 1) Für eine Vereinsauflösung ist die 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitfrauenversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Gleichberechtigung zwischen Frau und Mann und die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder.

§11 Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch.

§12 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung wurde beschlossen durch die Mitfrauenversammlung am 12.11.2010 in Rostock. Sie tritt mit dem Tage des Eintrages in das Vereinsregister in Kraft.